

PREISBLATT

GÜLTIG AB 01.10.2024

Tarifname	Tarif
Bezug bis 50 kWp Kleinanlage	EUR 0,12/ kWh (exkl Ust) 1 Genossenschaftsanteil á EUR 50,00 einmalig
Einspeisung bis 50 kWp Kleinanlage	EUR 0,12/ kWh (exkl Ust) 1 Genossenschaftsanteile á EUR 50,00 einmalig
Bezug über 50 kWp Großanlage	EUR 0,09/ kWh (exkl Ust) 2 Genossenschaftsanteil á EUR 50,00 einmalig
Einspeisung über 50 kWp Großanlage	EUR 0,09/ kWh (exkl Ust) 2 Genossenschaftsanteile á EUR 50,00 einmalig

Erläuterungen

Die Auswahl des Tarifs erfolgt bei Anmeldung/Beitritts-gesuch über den Online-Anmeldeprozess oder schriftlich. Unrichtige Angaben werden mit sofortigem Ausschluss aus der Genossenschaft geahndet.

Mitgliedschaft in der Genossenschaft

Genossenschaftsanteil à € 50,-*

Bezug bis 50 kWp Kleinanlage	1 Anteil	€ 50,-
Einspeisung bis 50 kWp Kleinanlage	1 Anteil	€ 50,-
Bezug über 50 kWp Großanlage	2 Anteile	€ 100,-
Einspeisung über 50 kWp Großanlage	2 Anteile	€ 100,-

*siehe AGB 1.6.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Stromabnehmer:innen

(Stand:1.10.2024)

REO Strom eGen

als „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ („EEG“) gemäß §§ 16c,16d und 16e EIWOG 2010

Präambel

REO Strom eGen ist eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft in der Rechtsform Genossenschaft, die zu FN 632886 s registriert ist. Ziele der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft sind die Erzeugung, Speicherung, Einkauf, Verteilung und Vertrieb von elektrischer Energie von und an die Mitglieder.

1. Vertragsinhalt und –voraussetzungen

1.1.

Diese AGB regeln den Strombezug über die REO Strom eGen

1.2.

Voraussetzung für den Abschluss des Stromvertrags ist die Anmeldung, die Übermittlung der persönlichen Daten und der Anschlussdaten.

1.3.

Die Belieferung erfolgt über das öffentliche Stromnetz. Die Netzdienstleistungen obliegen dem Netzbetreiber und sind nicht Inhalt des Vertrags.

1.4.

REO Strom eGen tritt nicht als Vollversorger auf. Voraussetzung für die Teilnahme an der regionalen Energie-Gemeinschaft ist ein Strombezugsvertrag mit einem Energieversorger.

1.5.

REO Strom eGen kann einen Dienstleister beauftragen um die Beratungs- und Abrechnungsleistungen im Auftrag der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft zu leisten.

1.6.

Die Möglichkeit, Strom in der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft zu beziehen, steht nur Genossenschaftsmitgliedern offen. Voraussetzung für den Abschluss und Bestand des Vertrags - Strom zu beziehen - ist die aufrechte Mitgliedschaft in der Genossenschaft REO Strom eGen. Pro Zählpunkt ist ein Genossenschaftsanteil für eine Nominale in der Höhe von € 50,- zu leisten. Sollte der Zählpunkt eine Stromanschlussleistung von 50 kWp erreichen oder überschreiten, sind zwei Anteile mit einer Nominale von € 100,- zu zeichnen.

2. Vertragsabschluss

2.1.

Der Vertrag zwischen der REO Strom eGen und der Stromabnehmer:in kommt zustande, in dem die Stromabnehmer:in alle notwendigen Daten und die Absicht des Beitritts zur Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft sowie die Absicht des Strombezugs über die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft übermittelt und REO Strom eGen nach Prüfung den Antrag annimmt.

2.2.

Die Stromabnehmer:in erteilt ihre Einwilligung, dass die gesamte vertragliche Kommunikation zwischen der Stromabnehmer:in und dem REO Strom eGen elektronisch per E-Mail erfolgt, außer in Fällen, in denen das Gesetz andere Wege vorsieht. Die Einwilligung betrifft insbesondere auch die Übermittlung von Rechnungen, Zahlungserinnerungen, Mitteilungen betreffend die Änderungen von Entgelten sowie dieser Geschäftsbedingungen. Diese Einwilligung kann die Stromabnehmer:in jederzeit widerrufen.

2.3.

REO Strom eGen ist berechtigt, den Vertragsabschluss auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen und bereits vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen durchzuführen bzw. einzuholen.

3. Vollmacht

3.1.

Die Stromabnehmer:in erteilt der REO Strom eGen die Vollmacht, sie im Rahmen des zwischen ihr/ ihm und der REO Strom eGen abgeschlossenen Vertrages umfassend bei allen Maßnahmen mit und gegenüber Energieanbietern, Netzbetreibern und sonstigen Dritten (z.B. E-Control, Statistik Austria, relevante Interessenvertretungen, weitere relevante Marktteilnehmer) in ihrem Namen und auf ihre Rechnung zu vertreten um alle notwendigen Schritte zu unternehmen um den Stromkauf über die Erneuerbare Energiegemeinschaft zu tätigen.

3.2.

Umfasst sind darin insbesondere die Vollmachten

- zur Erteilung von Untervollmachten an vom der REO Strom eGen beauftragte Dienstleister,
- zur Anforderung der Verbrauchswerte des Kunden vom jeweiligen Netzbetreiber
- zur Einsichtnahme und Übernahme der bei Lieferanten und Netzbetreibern vorhandenen

Wechsel- und Vertragsdaten wie Verbrauch, Laufzeit, Preise, Rechnungen etc durch Kontaktaufnahme, Online-Zugang, automatischen Datenaustausch oder andere Mittel, und allenfalls laufende Verbrauchsdaten.

3.3.

Die Vollmacht ist mit der Laufzeit des Vertragsverhältnisses zwischen der REO Strom eGen und der Stromabnehmer:in befristet. Die Stromabnehmer:in kann die Vollmacht jederzeit schriftlich widerrufen.

4. Lieferbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung

4.1.

Die Belieferung beginnt sofern nicht anders vereinbart und den Vorgaben der Marktregeln entsprechend zum ehest möglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme.

4.2.

Der Stromvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Auftragsannahme durch REO Strom eGen.

4.3.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann die Stromabnehmer:in den Vertrag zum Schluss des Monats unter Einhaltung einer vier wöchigen Kündigungsfrist kündigen. REO Strom eGen kann den Vertrag mit Schluss des Monats kündigen.

4.4.

Die Kündigung muss schriftlich per E-Mail an die E-Mailadresse connect@enixi.io erfolgen. Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.

5. Preise, Kosten und Vertrags- bzw. Preisänderung

5.1.

Die Nominale für die Zeichnung von Genossenschaftsanteilen wird mit dem positiven Bescheid der Aufnahme des Mitgliedes in die REO Strom eGen vorgeschrieben und per SEPA Lastschrift eingezogen.

5.2.

Der vereinbarte Energiepreis für die Energie, welche innerhalb der REO Strom eGen produziert und verbraucht wird, ist im Preisblatt unter app.enixi.io transparent für alle Mitglieder ersichtlich.

5.3.

Für die Energielieferung erhält die Stromabnehmer:in eine Rechnung über die im Rechnungszeitraum von der REO Strom eGen bezogene Strommenge.

5.4.

REO Strom eGen behält sich Änderung der Preise vor, wobei Anlass für Preisänderungen Änderungen der Energiekosten durch die Stromabnehmer:innen oder der - von REO Strom eGen - beauftragten Dienstleistern zu tragenden Aufwendungen für die Einrichtung, den Betrieb und die Abrechnung sein können.

5.5.

Preisänderungen oder Änderungen dieser AGB werden der Stromabnehmer:in rechtzeitig vor dem Inkrafttreten in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben oder per E-Mail mitgeteilt. Die Stromabnehmer:in kann der Änderung innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung formlos widersprechen (zB an connect@enixi.io); tut sie das, so endet der Vertrag mit dem nach Ablauf des aktuellen Monats. REO Strom eGen wird die Stromabnehmer:in in der Mitteilung über diese Möglichkeiten und deren Rechtsfolgen informieren.

5.6.

Ändern sich Preise innerhalb des Abrechnungszeitraums, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch anteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Die folgenden Teilzahlungen können im Ausmaß der Preisänderung angepasst werden.

5.7.

Änderungen in den gesetzlich oder behördlich geregelten Rechnungskomponenten wie Steuern etc. bedürfen keiner gesonderten Mitteilung und begründen keinen Kündigungsgrund.

6. Messung, Smartmeter

6.1.

Die Messung des Energiebezugs aus dem Netz wird vom Netzbetreiber durchgeführt. Diese Daten bestimmen den abzurechnenden Lieferumfang an die Stromabnehmer:in.

6.2.

Der Einbau eines Smartmeters ist Voraussetzung für die Teilnahme an der REO Strom eGen.

6.3.

Die Stromabnehmer:in erteilt der REO Strom eGen das Recht und die Vollmacht, in ihrem Namen mit dem Betreiber des Messgeräts (z.B. dem Netzbetreiber) einen Vertrag gemäß § 84a Abs. 3 EIWOG 2010 über die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten für die Zwecke der Verrechnung und/oder der Verbrauchs- und Stromkosteninformation abzuschließen oder die Zustimmung zur Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten abzugeben. Die Stromabnehmer:in hat jederzeit die Möglichkeit, ihre Zustimmung zur Übermittlung der Viertelstundenwerte zu widerrufen. In diesem Fall wird das Vertragsverhältnis und die Mitgliedschaft in der REO Strom eGen gekündigt.

7. Abrechnung des Verbrauchs

7.1.

REO Strom eGen übernimmt mit Lieferbeginn die Abrechnung des innerhalb der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft von der Stromabnehmer:in verbrauchten elektrischen Energie exklusive sämtlicher Netzkosten und der durch einen Stromlieferanten abgedeckten Belieferung.

7.2.

Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Basis der vom Netzbetreiber übermittelten Verbrauchsdaten, welche zum 15. des Folgemonats geliefert werden müssen. Werden der REO Strom eGen die Messdaten nicht oder nicht rechtzeitig vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellt, so kann die REO Strom eGen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten verfügbaren Daten oder, falls keine Daten vorliegen, nach dem Verbrauch vergleichbarer Stromabnehmer:innen jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Werden Fehler in der Ermittlung des Verbrauchs oder der Verrechnung festgestellt, so erfolgt eine Nachverrechnung oder Rückerstattung.

7.3.

Ändern sich Preise innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so werden die Entgelte aliquot nach dem jeweils am Zählpunkt hinterlegten Lastprofil berechnet, wenn keine Messdaten vorliegen.

7.4.

Ergibt eine Abrechnung, dass zu hohe oder zu geringe Teilbeträge geleistet wurden, so wird REO Strom eGen die Differenz mit dem nächsten Teilbetrag verrechnen, die zukünftigen Teilbeträge entsprechend anpassen und dies auf der Abrechnung mitteilen. Nach Beendigung des Vertrags werden Fehlbeträge in Rechnung gestellt bzw. Guthaben überwiesen (Endabrechnung).

8. Kündigung aus wichtigem Grund, Lieferstopp

8.1.

REO Strom eGen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Manipulation der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen, die Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung.

9. Qualität, Haftung

9.1.

Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen für elektrische Energie am Netzanschlusspunkt des Kunden ist entsprechend den Bestimmungen des Netzzugangsvertrages Aufgabe des Netzbetreibers.

9.2.

Die Schadenersatzansprüche richten sich mit den folgenden Einschränkungen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall von Unternehmen verjähren sämtliche Ansprüche nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem die Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist gegenüber Unternehmen ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, ist weiters die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden gänzlich ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von der REO Strom eGen.

10. Rücktrittsrecht

Ist die Stromabnehmer:in Verbraucher*in im Sinne des KSchG, hat sie das Recht, diesen Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zu widerrufen; z.B. per Brief, per Mail.

11. Schlussbestimmungen

11.1.

REO Strom eGen verarbeitet die personenbezogenen Daten der Stromabnehmer:in entsprechend ihrer Datenschutzerklärung (enixi.io/privacy).

11.2.

Verbraucherbeschwerden und Anregungen sind zu richten an: connect@enixi.io